

# **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Landsberg**

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)<sup>1</sup> in der derzeit gültigen Fassung, § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes<sup>2</sup> (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Landsberg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 20.09.2022 festgelegt. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Gebühren können erhoben werden für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze, welche nicht der Gefahrenabwehr dienen,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren,

- d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (3) Soweit für Einsätze nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
  3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
  5. der Eigentümer der Anlage beim Alarmierung der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 6 dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Ein Mindestbetrag wird nicht erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Grundsätzlich wird die Alarm- und Ausrücke-Ordnung der Stadt Landsberg in der jeweils

gültigen Fassung der betreffenden Einsatzstichworte mit den ausgerückten Fahrzeugen des jeweiligen Einsatzes der Berechnung zu Grunde gelegt.

- (4) Die Stadt Landsberg behält sich vor bei gebührenpflichtigen Einsätzen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung von der Erhebung von Gebühren abzusehen, wenn hierdurch das Gemeindeleben gestört werden kann.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der verbindlichen Anmeldung des Nichtnotfallbedarfs der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Der Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
  - (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Landsberg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landsberg vom 19.12.2012 außer Kraft.
-

## Anlage

### Anlage A – Gebührentarif

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Kosten
1.	Personaleinsatz	je Einsatzminute
1.1.	Einsatzkraft	0,83 €
1.2.	Erschwerniszuschlag für Einsatz unter Atemschutz (auf Einsatzkraft)	15,00 %
1.3.	Erschwerniszuschlag für Einsatz unter Vollschutz (auf Einsatzkraft)	30,00 %
2.	Fahrzeugeinsatz zzgl. Personal	je Einsatzminute
2.1.	Kommandowagen	2,80 €
2.2.	Mannschaftstransportfahrzeug	1,35 €
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug	4,74 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug	4,02 €
2.5.	Tanklöschfahrzeug	2,60 €
2.6.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	4,62 €
2.7.	Hubrettungsfahrzeug	8,27 €
3.	Anhängegeräte	je Einsatzminute
3.1.	Boote samt Anhänger	0,00 €
3.2.	Tragkraftspritzenanhänger	0,00 €
3.3.	Schlauchtransportanhänger	0,00 €
3.4.	Sonstige Anhängegeräte	0,00 €
4.	Verbrauchsmaterialien	je angebrochener Einheit (Sack, KG, Stk.)
4.1.	Sicherungsmaterialien	
4.1.1.	Schlingen,	zum Tagespreis
4.1.2.	Kanthölzer, Unterbauklötze	zum Tagespreis
4.1.3.	Hebekissen	zum Tagespreis
4.2.	Bindemittel	
4.2.1.	für Gewässer	zum Tagespreis
4.2.2.	für festen Untergrund	zum Tagespreis
4.3.	Löschmittel	
4.3.1.	Schaumbildner	zum Tagespreis
4.3.2.	Pulver	zum Tagespreis
4.3.3.	CO2	zum Tagespreis
5.	Kostenersatz für Einsatzkräfte	
5.1.	Entgeltausgleich für Arbeitgeber der Einsatzkraft	je Ausfallzeit

Landsberg, den 02.06.2023

T. Halfpap  
Bürgermeister

